

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den
Unterrhein-Kreis. 1810-1855**

1811

62 (3.8.1811)

A n z e i g e b l a t t

für den Neckar- und Main- und Tauberkreis.

No. 62 Samstags den 3ten August 1811.

V e r o r d n u n g e n .

Großherzogl. bad. Hofgericht des Untertheins.
 (P. G. N. 574.) In Gefolge eingelangter
 Entschließung des großherzogl. Justizministe-
 rii dd. 27ten d. Nr. 1754. werden sämtliche
 diesseitige Weimer angewiesen, keinen der
 bei ihnen eingebracht werdenden Waganten zu
 entlassen, sondern zuvor an die dahier in der
 Person des Stadtrammanns Ziegler neberge-
 setzte Polizei-Zentral-Untersuchungs-Kommis-
 sion zur Rekognoscirung, und weitere Un-
 tere Untersuchung einzuliefern. Mannheim
 den 29ten Juli 1811.

Fhr. v. Zyllenhardt.

Petitjean.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 14942.) Die neuen Steuerordnungen, insbe-
 sondere die auf der Mühlengült ruhenden
 Vortheile betr.

Bei dem großherzogl. Ministerium der Fi-
 nanzen wurde angefragt:

Ob nicht da, wo gültspflichtige Mühlen,
 besondere, oft nicht unbeträchtliche Vortheile
 in Beziehung auf ihre Gültabgabe zu ziehen
 haben, wo ihnen zum Beispiel das zum Mäh-
 lenwerk benötigte Bau- und Nutzholz unent-
 geldlich abgegeben, oder den benachbarten
 Frohndpflichtigen zum Mühle-Wuhr und Was-
 serbau, Frohnden geleistet, oder Beiträge zur
 Unterhaltung des Wuhrbaues entrichtet wer-
 den müssen, — diese Nebengüsse in ihrem
 Werthe anzuschlagen, und da, wo der Ge-
 nuß kein jährlicher ist, den Durchschnitts-
 trag aufs Jahr zu suchen, den Betrag von der
 jährlichen Gült abzuziehen, der Rest aber erst
 kapitalisirt und vom Anschlagskapital (der
 Mühle) in Abzug zu bringen, und dem Gült-
 bezieher zur Last zu schreiben sei.

Hierauf wurde unterm 22ten d. Nr. 2020.
 rescribirt, daß der Gültabzug in allen diesen

Fällen nach den allgemeynen vorliegenden Nor-
 men zu machen sei, da man sich auf alle Ne-
 benbestimmungen in den Lehen und Ebbe-
 stands-Kontrakten zc. nicht einlassen kann,
 ohne befürchten zu müssen, durch allzugroße
 Kengstlichkeit in Bilanzirung der Kapitalien
 die dem domino directo und dem domino
 utili, nach Verhältniß der beiderseitigen Vor-
 theile zu Last zu setzen sind, die ganze Ope-
 ration zu sehr aufzuhalten, und bei den man-
 nigfaltigen Schwierigkeiten, welche die Be-
 rücksichtigung solcher Nebenumstände mit sich
 bringen würde, dennoch im Ganzen kein
 zuverlässigeres Resultat zu erhalten, als die
 Beobachtung der vorliegenden einfachen Vor-
 schriften gewähren dürfte. Obnehin könnte
 aber die Holzabgabe in keinem Falle von der
 Gültabgabe abgezogen werden, da der Mül-
 ler diese Berechtigung nach §. 124 — 126. der
 Grundsteuer-Ordnung versteuern muß, dersel-
 be daher nach dem Vorschlag der anfragenden
 Stelle von demselben Objekt die Steuer zwei-
 mal entrichten müßte. — Ob und in welchen
 Fällen frohnden, Gegenstand der Grund- und
 Häusersteuer seyn sollen, wird demnächst ent-
 schieden werden. Mannheim den 29ten
 Juli 1811.

v. Manger. Vdt. Karg.

Direktorium des Neckarkreises.

(Nr. 14149.) Mehrfältiger schon erganges-
 nen Klagen unerachtet, muß man wahrneh-
 men, daß noch immer und vielfach umherzie-
 hende Leute von den Ortsvorständen Attestate
 über ihre Aufführung, Beschäftigung, Here-
 kunft zc. erhalten, die manchmal sogar in der
 Fassung von Pässen ausgestellt sind, aber
 auch da, wo sie diese Fassung nicht haben, gleich-
 wohl als Stellvertretung für die Pässe sehr oft
 mißbraucht werden.

Da man künftig jeden derartigen Unfug an

dem betreffenden Ortsvorstand unnachlässig bestrafen wird; so haben die Aemter die ihnen untergebene Gemeinds-Vorgesetzten darüber zu belehren, mit beigefügter Weisung, daß sie, wann solche Leute einer Attestation über ihre Aufführung bedürfen, solche in der Regel in der Form von Berichten an das Amt abzugeben, niemals aber den Zeichnißwerbern zu eigenem Gebrauche zu behändigen haben. Nun solchen Gewerbsleuten, welche von den Aemtern mit ordnungsmäßigen Hausirpässen versehen sind, darf auf den Paß selbst eine Attestation über Anwesenheit und Aufführung gesetzt werden. Mannheim den 31ten Juli 1811.

v. Manger. Vdt. Karg.

Bekanntmachung.

Fürstl. Leining. Zentamt Eberbach.

Der in untenstehendem Signalement dahier inhaftirt gewesene Mich. Geiger hat in der verwichenen Nacht mittels Zerspaltung seiner Fesseln Gelegenheit gefunden aus seinem Gefängniß zu entkommen. Sämmtliche Aemter werden andurch geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge aufstellen zu lassen, solchen auf Verreten zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anher auszuliefern.

Signalement. Mich. Geiger, angeblich von Birkenau bei Weinheim an der Bergstraße geböhren, 20 Jahr alt, 5 Schuh 4 Zoll groß, hat ein länglicht blaßes Gesicht, braune rund abgeschnittene Haare, die am Ende ins gelbliche fallen, starke Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, weiße Zähne, aufgeworfenen Mund, hat einen Kropf, trägt ein roth baumwollenes Halbtuch mit weißen Tupfen, dunkelblau tuchenen Rok mit einer Reihe weiß metallenen Knöpfen, dann auf jedem Armausschlag 3 derlei Knöpfe, die in der Mitte geekstein sind, ein alt zerrissenes Pi-quewestchen mit gelben Querstreifen und röhlichen Tupfen, dann 2 Reihen runden erhöhten gelben kleinen Knöpfen, ein Paar gelbberne kurze Hosen mit Schnallen, ein Paar gestreifte weißbaumwollne Strämpfe, ein Paar Schuh mit gelben runden Schnallen, einen großen dreieckigten Hut, woran an dem hinteren Theil inwendig ein schwarzes Band befindlich ist, er zog angeblich mit seinem alten

Vater Bernhard Geiger, und seiner Mutter, dann einem 10jährigen Bruder Franz Geiger umher, sein Vater soll einen Paß von Klingenberg am Main haben. Eberbach am Neckar den 31ten Juli 1811.

Söllner. Müller.

Großherzogl. bad. Stadtrant Mannheim.

(N. 2219.) Da die durch das Willigenloos zum Militärdienst bestimmten, wegen ihrer Abwesenheit aber ediktaliter vorgeladenen Kaver Schnatz, Joh. Münch und Karl Philipp Resner von hier, inner der anberaumten Frist sich nicht gestellt haben; so hat das großherzogl. Direktorium des Neckarkreises durch Beschluß vom 25ten l. M. Nr. 14591. deren sämmtliches entweder schon besitzendes oder ihnen noch anfallendes Vermögen als konfiszirt für die Staatskasse, und diese pflichtwidrig Ausgetretenen unter Vorbehalt weiterer Ahndung auf den Verretungsfall, ihres Gemeinderechtes verlustig erklärt; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Mannheim den 30ten Juli 1811.

Stark. Vdt. Kunkelmann.

Gerichtliche Aufforderungen.

Großherzogl. bad. Hofgericht des Unterrheins. (S. G. N. 3121.) In Sachen Creditorum Contra den verlebten kurfürstlichen Materialhof-Kontrollleur Zlichmann pro Debiti.

Die hinterlassene Tochter des vorgenannten Gemeinschuldners, deren Aufenthaltort dahier unbekannt ist, wird öffentlich hiemit aufgefordert, in einer unerstrecklichen Frist von 6 Wochen ihr auf die in diesseitigem Deposito noch beruhenden Massegelder ad 30 fl. habendes Vorzugsrecht gegen die übrigen Gläubiger ihres Vaters geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf obiger Frist das weiters Rechtliche in Ansehung dieses Depositi verfügt werden solle. Mannheim den 15ten Juli 1811.

Frhr v. Zyllnhardt. Petitjean.

Fürstl. Salm. Krautheim. Justizamt Grünsfeld. Gegen den ehemaligen Sonnenwirth Franz Schnurr alt in Gerlachshausen ist der Konkurs erkannt. Wer an diesen Mann etwas zu fordern hat, muß bei Strafe des Ausschusses,

seine Forderung Freitags den 30ten August d. J. früh 8 Uhr bei dem hiesigen Amtsrevisorate liquidiren. Grünsfeld den 27. Juli 1811.
Keller. Bernhard.

Fürstl. Salm Krautheim. Amt Grünsfeld.

Alle diejenigen, welche an den verstorbenen bürgerlichen Einwohner und Schuhmachermeister Mich. Brehm in Gerlachsheim etwas zu fordern haben, werden andurch unter dem Präjudiz aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation ihrer Forderung auf Freitag den 23ten August d. J. früh 8 Uhr an das hiesige Justizamt vorgeladen. Grünsfeld den 20ten Juli 1811.

Keller. Bernhard.

Fürstl. Salm Krautheim. Justizamt Grünsfeld.

Ueber das geringe Vermögen der Joh. Diehms Wittib in Gerlachsheim ist der Konkurs erkannt. Wer an dasselbe irgend einen Anspruch zu machen hat, wird zur Liquidation seiner Ansprüche, unter dem Präjudiz sonst aus der vorhandenen Masse keine Zahlung zu erhalten, auf Freitag den 23ten August früh 10 Uhr an das hiesige Amt vorbeschrieben. Grünsfeld den 20ten Juli 1811.

Keller. Bernhard.

Großherzogl. bad. Stadtamt Mannheim.

(N. 1758.) Der hiesige Handelsmann Heinrich Koosen, gegen den am 8ten Jänner l. J. der Konkurs erkannt worden ist, wird hiemit aufgefordert, sich in Zeit 3 Monaten dahier einzufinden, widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution über ausgetretene Unterthanen verfahren werden solle. Mannheim den 3. Juli 1811.

Hout. Vdt. Nürnbergger.

Großherzogl. Amt Neckargemünd.

Die Gläubiger des Jakob Schallenger von Wimmersbach, der mit Erlaubniß großherzogl. hochlöbl. Kreisdirectoriums nach Baden abzieht, haben ihre Forderungen Mittwoch den 14ten künftigen Monats August früh um 8 Uhr bei dem großherzogl. Amtsrevisorate dahier zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß bei Ausfolge des Schallengerischen Vermögens auf sie keine Rücksicht genommen werde. Neckargemünd den 26ten Juli 1811.

Reidel. Oveloge.

Großherzogl. Amt Ladenburg.

(N. N. 2715) Die unbekanntenen Verwand-

ten der zu Feudenheim ohne Pflichterben verstorbenen Peter Baurischen Wittib, Katharina, geborenen Mack, werden hiemit aufgefordert, in 4 Wochen ihre Erbansprüche bei dahiesigem Amtsrevisorat vorzubringen, ansonst das Vermögen an die sich bereits gemeldet habenden ausgeliefert werden wird. Ladenburg den 13. Juli 1811.

Schneck. Vdt. Apfel.

Großherzogl. Amt Ladenburg.

(N. 2732.) Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation derselben vorgeladen. Aus dem Amt Ladenburg zu Feudenheim an den dasigen Bürger Kaspar Frank vor dem Amtsrevisorat zu Ladenburg auf Mittwoch den 21ten August Morgens 8 Uhr. Ladenburg den 12. Juli 1811.

Schneck. Vdt. Apfel.

Großherzogl. bad. Stadtamt Balbach.

(N. 328.) Alle diejenigen, welche an die in Gant gerathenen Georg Behrischen Eheleute zu Oberbalbach, oder an das ihnen von den Michael Schmezerischen Eheleuten allda abgetretene Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen haben, werden auf Dienstag den 13ten August l. J. zu deren Liquidation, so wie zum Beweise der etwa anspruchenden Vorzugsrechte mittels Vorlage der Urkunden entweder in Person oder durch Bevollmächtigte vor Amte dahier zu erscheinen bei Strafe des Ausschlusses von der Gantmasse hierdurch aufgefordert. Unterbalbach den 15. Juli 1811.

Schrod.

Fürstl. Leining. Justizamt Einsheim.

(N. N. 467.) Da gegen den Bürger Jakob Gebhardt, von Schluchtern der Konkurs erkannt ist; so werden dessen Gläubiger hiemit vorgeladen, auf Mittwoch den 21ten August früh 9 Uhr vor dem diesseitigen Amt zu Schluchtern zu erscheinen und ihre Forderungen mittels Vorlegung ihrer Original-Urkunden zu liquidiren, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie im Ausbleibungsfall nicht mehr gehört, sondern von der Konkursmasse ausgeschloffen werden sollen. Einsheim am 11. Juli 1811.

Kranzer. Hafentresser.

Joh. Philipp Ernst, aus Grünstadt gebürtig, wird von seinen hier unterzeichneten Anverwandten aufgefordert, ihnen Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt zu geben, oder zur Beruhigung in Familien-Angelegenheiten zu ihnen nach Hause zurück zu kehren. — Sollte diese Anzeige nicht ihm selbst zu Gesicht kommen, aber von andern, die etwa denselben kennen, gelesen werden, so ersuchen wir sie, uns gegen Erstattung der Kosten gütigst Nachricht von obenerwähntem Joh. Philipp Herbst zu geben. Er ist seiner Profession ein Schneider, etwa 4 Schuh groß, etwas hülligt, hat flachweiße Haare und hellblaue Augen, und eines wißbegierigen aufgeweckten Kopfes. — Wollte man ihn von dieser freundschaftlichen Aufforderung im vorsorglichen Falle unterrichten, so würden wir es mit dem wärmsten Danke erkennen. Grünstadt den 25ten Juni 1811.

Isaac Stark.

Hannetta Brunkin, Wittwe.

Kaufanträge.

Mittwoch den 3ten dieses und die darauf folgende Tage, wird in der Behausung des verstorbenen Hofgerichtsrathen Jos. Gold, Silber, Weißzeug, Bettung, Schreinerwerk, Kupier, Messing und Zinn, dann verschiedene männliche Kleidungsstücke gegen gleich bare Bezahlung öffentlich freiwillig versteigert. Lampertheim am 3ten Juli 1811.

Künftigen Mittwoch den 7ten dieses Nachmittags 3 Uhr, wird dahier auf dem Amtshause bei unterzeichneter Stelle ein großherzogl. badischer Amortisationskassen-Schein zu 500 fl. gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert. Mannheim den 2ten August 1811.

Großherzogl. bad. Amterrevisorat.

Leers.

Pachtanträge.

Großherzogl. bad. Amt Philippsburg.

Nach Beschluß des großherzogl. hochlöbl. Neckarkreisdirectoril vom 15ten d. M. 13783. sollen die Arbeiten zur Fassung des hohen Altars in der Pfarrkirche an den Wenigstnehmenden mit Vorbehalt der Ratifikation öffentlich

in Absteigerung kommen. Die Steigerungsliebhaber werden daher aufgefordert, an dem zu Vornahme dieser Absteigerung bestimmten Tag, nämlich am 14ten d. M. August Vormittags 9 Uhr dahier vor Amt zu erscheinen. Philippsburg am 27ten Juli 1811.

Bürger. Vdt. Boos.

Großherzogl. Stadtmterrevisorat Heidelberg.

Die dem hiesigen Bürger und Müller Hochschild zugehörige am Neckar dahier gelegene Kammeral-Erbbestandsmühle ad 59 R. 3 Sch. 11 Z. 6 Linien h. w. Sch., dann Garten ad 30 R. 9 Sch. 4 Z. h. w. Sch. wird auf den 19ten August l. J. Vormittags 10 Uhr dahier auf dem Rathhaus öffentlich versteigert werden. Heidelberg am 26ten Juli 1811.

Ex substitutione

Reudter.

Da der Pacht der zum hiesigen Hofgut gehörenden in hiesiger Markung liegenden, und in 270 Morgen Acker und 48 Morgen Wiesen bestehenden Ländereien mit Cathedra Petri 1812. erlischt, und vermöge Dekret H. F. Salmischer Dom Kanzlei vom 19ten dieses eine neue Verpachtung auf 15 volle Jahre durch öffentliche Versteigerung vorgenommen werden sollte, so wird zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß am 12ten August Morgens um 7 Uhr dahier auf fürstlicher Dom-Kanzlei mit dieser Versteigerung der Anfang gemacht, Nachmittags um 2 Uhr fortgesetzt, und so bis zur Beendigung die folgenden Tage fortgeföhren werde. Die Versteigerung wird zwar Morgenweise vorgenommen und vollendet, sollten sich aber solche Liebhaber zeigen, die auf das ganze Gut zu bieten Lust hätten, werden auch ihre Gebote angenommen. — Der Anfang wird mit den auf der Distelhäuser Flur liegenden Gütern gemacht, mit den Aedern fortgeföhren, und die Wiesen werden zuletzt versteigert. Die Bedingungen sowohl für die Theilweise Verpachtung als für die Liebhaber des Ganzen können 3 Tage zuvor bei unterzeichneter Stelle und bei hiesigem Bürgermeisteramt eingesehen werden. — Nach geschlossenem Protokoll werden unter keinem Vorwande Nachgebote mehr angenommen. Gerlachshausen den 23. Juli 1811.

Fürstlich-Salmische Ober-Einnahme.

v. Delaith.